

Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Naturschutzgroßprojekt Thüringer Kuppenrhön gGmbH
Pfortchen 15
36452 Kaltennordheim/ OT Kaltensundheim

Anja Siegesmund

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

nachrichtlich:
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstraße 110
53179 Bonn
(in zweifacher Ausfertigung)

karsta.aschoff@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Zuwendung für das Vorhaben
„Naturschutzgroßprojekt Thüringer Kuppenrhön“;
Projekt I: Planung und Moderation**
im Rahmen der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und
Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit
gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur –
Bundesförderung Naturschutz

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-45-8605/3-4-
10791/2020

Erfurt

18.06.2020

1. Projektantrag der Trägergemeinschaft, bestehend aus der Heinz Sielmann Stiftung und dem Landschaftspflegeverband Biosphärenreservat Thüringische Rhön e.V. (im Folgenden Zuwendungsempfängerin genannt) vom 28.08.2019, vorgelegt mit Schreiben des TMUEN vom 05.11.2019, und E-Mail vom 30.01.2020 (Ergänzung)
2. Mittelverteilungsschreiben des Bundesamtes für Naturschutz vom 17.04.2020 an das TMUEN mit Sollfinanzierungsplan und Fachlichen Nebenbestimmungen vom 16.04.2020,
3. E-Mail der Heinz Sielmann Stiftung vom 23.04.2020 mit Anlagen:
 - Kopie der Gründungsurkunde der Firma „Naturschutzgroßprojekt Thüringer Kuppenrhön gGmbH“, beurkundet am 13.03.2020 (Urkunde-Nr. 665 /2020)
 - Begleitende Trägervereinbarung zwischen den Gesellschaftern der Naturschutzgroßprojekt Thüringer Kuppenrhön gGmbH vom 27.03.2020.



Anlagen:

1. Finanzierungsplan vom 02.06.2020
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der Fassung vom 01. Januar 2019
3. Vordruck Empfangserklärung
4. Vordruck Rechtsbehelfsverzichtserklärung
5. Vordruck Mittelanforderung
6. Vordruck Verwendungsnachweis

**Thüringer Ministerium für
Umwelt, Energie
und Naturschutz**
Beethovenstraße 3
99098 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 1 (Landtag),
3 und 4 (Tschalkowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Mög-
lichkeit der Nachladung von
E-Fahrzeugen.



7. Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ vom 19. Dezember 2014 (geändert am 5. Juni 2019 - s. 7a)
8. Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz vom 19. Dezember 2014 mit Anlagen
9. Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge in der Fassung vom 02.12.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag und auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz vom 19. Dezember 2014 (zuletzt geändert am 5. Juni 2019) in Verbindung mit den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den nachfolgend unter II bis IV aufgeführten Bestimmungen ergeht folgender Zuwendungsbescheid:

I.1 Im Rahmen der Projektförderung wird Ihnen eine Zuwendung in Höhe von 90% der von uns anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von

946.766,00 EUR

(in Buchstaben: neun-vier-sechs-sieben-sechs-sechs-Komma-null-null Euro)

höchstens jedoch (Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis)

852.089,40 EUR

(in Buchstaben: acht-fünf-zwei-null-acht-neun-Komma-vier-null) bewilligt.

I.2 Dieser Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum

vom 01.06.2020 bis 31.05.2023.

I. 3 Die Zuwendung steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr 2020: 231.146,10 EUR

Haushaltsjahr 2021: 262.594,80 EUR

Haushaltsjahr 2022: 335.449,80 EUR

Haushaltsjahr 2023: 22.898,70 EUR

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das o. g. Vorhaben entsprechend Ihres Antrages vom 28.08.2019 und sowie dem diesem Bescheid beigefügten Finanzierungsplan vom 02.06.2020 (**Anlage 1**) verwendet werden.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Projektziele und hinsichtlich der Einzelansätze und deren Zweckbestimmung verbindlich. Änderungen des Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nummer 1.2 AN-Best-P hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des TMUEN.

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden. Zu viel erhaltene Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Projekteinnahmen, die der Zuwendungsempfänger erzielt, wirken zuwendungsmindernd oder können auf Antrag zur Deckung von projektbezogenen Mehrausgaben zusätzlich belassen werden.

Darüber hinaus stehen weitere Fördermittel für eine projektbegleitende externe Moderation in Höhe von 18.000,00 EUR zur Verfügung. Die Vergabe der Moderation erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz. Die Zuwendungsempfängerin wird am Vergabeverfahren beteiligt und erbringt nach Vertragsabschluss eine Kofinanzierung in Höhe von 10%, das entspricht insgesamt 1.800 €.

I.4 Abweichungen zum Antrag vom 28.08.2019

Ausgaben für Instandhaltungen und Versicherungen sind aufgrund des fehlenden konkreten Projektbezugs nicht zuwendungsfähig. Sie finden daher keine Berücksichtigung im Rahmen der Förderung und sind im Finanzierungsplan (**Anlage 1**) nicht enthalten.

II. Gründe und Zuwendungszweck

1. Ziele des Projektes „Thüringer Kuppenrhön“

Für das chance.natur-Projekt bestehen folgende Leitlinien:

- Erhalt und Förderung des Reichtums von Zielbiotopen und Zielarten der thüringischen Kuppenrhön
- Vernetzung wertvoller Lebensräume
- Biotopverbund insbesondere entlang des Grünen Bandes

- Sicherung und Förderung extensiver Nutzungsformen
- Wiederherstellung brachgefallener Offenland-Ökosysteme mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (z.B. Magerrasen, Heiden, Berg- und Nasswiesen)
- Erhalt von Ökosystemfunktionen und –leistungen
- Förderung von Ökotonen in der Landschaft

Daraus werden folgende Projektziele abgeleitet:

- Wiederherstellung verloren gegangener ehemals wertvoller Offenlandbereiche
- Vernetzung von wertvollen Offenlandlebensräumen
- Optimierung bzw. Extensivierung der Grünlandnutzung (Mähwiesen, Weiden und Hutungen)
- Erhalt und Regeneration von Bergmähwiesen und Borstgrasrasen
- Erhalt und Regeneration halboffener Biotope wie Wacholderheiden, gehölzreiche Kalkmagerrasen, Streuobstwiesen
- Biotopverbesserung durch Erstmahd, Gehölzentnahmen, Neophytenbekämpfung, Obstwiesenpflege u.a.
- Waldumbau zu artenreichem Laubwald insbesondere an Bächen, Mooren und Quellbereichen
- Etablierung von Hutewäldern bzw. beweideten Waldrandbereichen
- Erhalt und Förderung von Zielarten wie Kreuzotter, Schwarzstorch, Wiesenbrütern, Hochmoor-Perlmutterfalter, Edelkrebs
- Renaturierung / Wiedervernässung von Quellen und Mooren
- Renaturierung von Fließgewässern inkl. der Schaffung von Pufferbereichen
- Sanierung und Neuanlage von Stillgewässern
- Bestandsstützung und Wiederansiedlung von gefährdeten Arten wie z.B. Geburtshelferkröte.

2. Gegenstand der Förderung von Projekt I

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung und dauerhafte Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Fördergebiet des Projektes „Thüringer Kuppenrhön“.

In Projekt I werden gefördert:

- Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans inkl. einer sozioökonomischen Analyse
- Moderationsverfahren
- Projektbegleitende Informationsmaßnahmen
- Personal-, Sach- und Reisekosten

Aus dem projektbezogenen Planungsraum, der 4.834 ha umfasst und derzeit aus elf Teilgebieten besteht, soll in Projekt I das Fördergebiet für ein geplantes Projekt II entwickelt werden. Die derzeit geplante Abgrenzung der Teilgebiete des Planungsraums ist in der Karte 1 des Antrags vom 28. August 2019 dargestellt.

3. Vorgaben für die Fördergebietskulisse

3.1 Die zukünftige Entwicklung des projektbezogenen Planungsraumes mit seinen Teilgebieten orientiert sich an den Ansprüchen der hier vorkommenden wildlebenden Tier-, Pflanzen- und Pilzarten sowie Biotoptypen und berücksichtigt dabei die sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Projektgebiet.

3.2 Die im Antrag formulierten Ziele des Naturschutzgroßprojektes dürfen durch konkurrierende Planungen nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

3.3 Artenreiches Grünland - vor allem Berg- und Flachlandmähwiesen – ist zu erhalten, zu entwickeln bzw. zu vernetzen. Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung sollten intensiv genutzte Grünlandflächen in den Fördergebieten – wo immer möglich – extensiver bewirtschaftet bzw. die Nutzung stärker an den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes ausgerichtet werden. Ehemalige Grünlandflächen, die gegenwärtig ackerbaulich genutzt werden, sollten wieder in Grünland umgewandelt werden, vor allem wenn es sich um feuchte Tallagen oder stärker geneigte Hänge handelt. Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln soll an die Zielsetzungen des Projektes angepasst werden. Im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) sind unter Berücksichtigung der aktuellen Förderprogramme hierzu konkrete Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

3.4 Nass- und Feuchtwiesen sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Dazu ist ein naturnaher oder natürlicher Wasserhaushalt zu erhalten bzw. anzustreben (z.B. durch die Entfernung von Entwässerungseinrichtungen). Im PEPL sind hierzu - wo notwendig auf der Basis hydraulisch/hydrologischer Teilgutachten - Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

3.5 Trocken- und Magerrasen sowie Borstgrasrasen und Wacholderheiden sollen erhalten, entwickelt bzw. vernetzt werden. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

3.6 Extensiv genutzte Äcker mit einer reichen Ackerwildkrautflora sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

3.7 Streuobstwiesen sind zu erhalten, zu revitalisieren und ggf. neu anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass genügend Totholz in den Beständen verbleibt und dass bei der Neuanlage in ausreichendem Maße alte, regional-typische und seltene Obstsorten verwendet werden. Im PEPL sind hierzu Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

3.8 Der naturnahe Zustand und die Entwicklung natürlicher Dynamik an Fließgewässern sind zu erhalten bzw. zu fördern. Stillgewässer bzw. Teiche

sind daraufhin zu überprüfen, ob eine Renaturierung notwendig ist. Notwendig ist auch eine Analyse, ob und wo weitere Stillgewässer angelegt werden sollten.

3.9 Zum Erhalt und zur Förderung von Mooren und Quellen sind diese unter dem Gesichtspunkt von erforderlichen Renaturierungsmaßnahmen zu begutachten und Maßnahmenvorschläge zu entwickeln.

3.10 Für die Waldflächen hat die Erhaltung und Schaffung naturnah strukturierter, standortheimischer Waldbestände im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung Vorrang. Bei Waldschutzmaßnahmen sind die Ziele des Projektes zu berücksichtigen. Der PEPL soll Vorschläge für Waldumbaumaßnahmen unterbreiten, insbesondere an Bächen, Mooren und Quellbereichen. Außerdem ist zu prüfen, ob bzw. wo Wälder in Beweidungssysteme integriert werden können (z.B. zur Entwicklung von Hutewäldern) bzw. wo der Ökotoncharakter von Waldrändern verbessert werden kann. Im PEPL sind zu allen o.g. Aspekten Vorschläge und Vorgaben zu entwickeln.

3.11 Der PEPL soll auch Maßnahmenvorschläge für ausgewählte Zielarten wie Wildkatze, Kreuzotter, Schwarzstorch, Wiesenbrüter, Hochmoor-Perlmuttfalter und Edelkrebs unterbreiten. Darüber hinaus soll der PEPL prüfen, welche Neophyten im Rahmen des Projektes bekämpft und für welche Zielarten des Projektes Wiederansiedlungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

3.12 Der Freistaat Thüringen und die Zuwendungsempfängerin wirken im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hin, dass im projektbezogenen Planungsraum keine den Projektzielen zuwider laufenden infrastrukturellen Maßnahmen vorgenommen werden. Im PEPL sind hierzu konkrete Vorgaben bzw. Vorschläge zu entwickeln. Der Rückbau von nicht projektkonformer Infrastruktur bzw. erforderliche besucherlenkende Maßnahmen sind anzustreben. Auch dafür sind im PEPL Vorschläge zu unterbreiten.

3.13 In Abstimmung mit den Flächeneigentümern, Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie Jagd und Fischerei/Angelei auf die Projektziele ausgerichtet werden können. Art und Umfang der projektkonformen Nutzungen, der erforderlichen Nutzungsänderungen und Nutzungsentflechtungen werden im Rahmen des PEPL mit Unterstützung durch die externe Moderation ermittelt.

3.14 Der Freistaat Thüringen sowie die Zuwendungsempfängerin stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass in der Fördergebietskulisse kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) erfolgt.

3.15 Der PEPL soll des Weiteren den projektbezogenen Planungsraum aus Gründen des Biotopverbundes insbesondere auf mögliche Arrondierungen und Ergänzungen der bisher anvisierten Fördergebiete in Projekt II überprüfen.

3.16 Im Hinblick auf die langfristige Sicherung und naturschutzgerechte Entwicklung der aus dem projektbezogenen Planungsraum zu entwickelnden Fördergebiete ist seitens des Freistaates Thüringen dafür Sorge zu tragen, dass die Fördergebiete - soweit noch nicht geschehen - überwiegend als

Pflege- oder Kernzone oder mittels anderer alternativer Instrumente gesichert werden. Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten für ein langfristig tragfähiges Schutzkonzept sind im Rahmen des PEPL zu ermitteln und darzulegen. Aufgabe des PEPL ist dabei, konkrete Vorschläge für die quantitative und qualitative Umsetzung der langfristigen Sicherung der Projektziele zu entwickeln.

4. Pflege- und Entwicklungsplan

4.1 In Projekt I ist für den projektbezogenen Planungsraum bis zum 30. April 2023 von fachlich qualifizierten Planungsbüros unter Mitwirkung der Projektbegleitenden Arbeitsgruppe (PAG) ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) inkl. einer sozio-ökonomischen Analyse zu erarbeiten. Die Ergebnisse der sozio-ökonomischen Analyse sind in den PEPL zu integrieren. Der Entwurf des PEPL ist zwischen dem Freistaat Thüringen, dem BfN und dem Zuwendungsempfänger einvernehmlich abzustimmen.

Die Erarbeitung des PEPL und der sozioökonomischen Analyse orientiert sich an den Vorgaben des Förderantrages in der Fassung vom August 2019 und am Mittelverteilungsschreiben.

Der PEPL trifft detaillierte Aussagen zur Landschaftspflege, zu Maßnahmen des Biotop- und Artenmanagements sowie zu erforderlichen Flächenkäufen (Darstellung von Suchräumen) und zur Anwendung des Förderinstrumentes Ausgleichszahlungen. Im Rahmen des PEPL ist auch eine nachprüfbare Abschätzung der Erforderlichkeit und des Umfangs des Erwerbs von Tauschflächen einschließlich eines Eintauschkonzeptes vorzulegen.

Gleichfalls ist eine Analyse vorzunehmen, welche Defizite die vorhandene Infrastruktur für die extensive Landnutzung, wie z.B. das Triftwegenetz, Tränken und Unterstände für Weidetiere usw. aufweist und durch welche Maßnahmen diese behoben werden können. Ebenso sind im Rahmen des PEPL Umfang und Kosten des Folgemanagements nach Projektende darzulegen, einschließlich der Sicherstellung dieser Pflege durch die Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen.

Zuwendungsempfänger und Land stellen dem/den mit der Erstellung des PEPL bzw. der sozio-ökonomischen Analyse beauftragten Vertragsnehmer(n) die vorhandenen und zu deren Erarbeitung erforderlichen Fach- und Geodaten sowie Hintergrundinformationen kostenlos zur Verfügung. Die Kompatibilität des PEPL mit anderen Planungsinstrumenten (z.B. Forsteinrichtung) und dessen Berücksichtigung darin ist anzustreben.

4.2 Das Leistungsbild für den PEPL und die sozioökonomische Analyse ist zwischen Zuwendungsempfängerin, Freistaat Thüringen und BfN abzustimmen.

4.3 Die Ausschreibung und die Auswahl des/der mit der Erstellung des PEPL bzw. der sozio-ökonomischen Analyse zu beauftragenden Planungsbüros erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem Freistaat Thüringen und dem BfN. Das BfN ist rechtzeitig zu beteiligen und behält sich eine beratende Teilnahme an den Auswahlgesprächen und in den Entscheidungsgremien vor.

4.4 Die notwendigen, ggf. vorhandenen Daten und zusätzlichen Bestandserhebungen sowie deren Auswertung und Bewertung sind planungsbezogen von qualifizierten Fachleuten zusammenzuführen. Bei den Bestandserhebungen und -bewertungen sind wissenschaftlich anerkannte Methoden anzuwenden. Dabei ist eine Verletzungsgefahr der Tiere, das Töten von Tieren und das Entnehmen von Pflanzen auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Nach Möglichkeit sind Lebendfangmethoden einzusetzen und eine Identifizierung der Tiere und Pflanzen vor Ort durchzuführen.

4.5 Gegenstand des PEPL ist auch – aufbauend auf den Datenerhebungen - die Erstellung eines Evaluierungskonzeptes für Projekt II und den Zeitraum nach Abschluss der Bundesförderung. Zur Umsetzung des Konzeptes ist ein Einvernehmen zwischen der Zuwendungsempfängerin, dem Freistaat Thüringen und dem BfN erforderlich. Zu dessen weiterer Umsetzung nach Ende der Bundesförderung müssen sich der Zuwendungsempfänger und der Freistaat Thüringen verpflichten.

4.6 Während des Projektes I sind dem Freistaat Thüringen und dem BfN sowie bei Bedarf den übrigen Mitgliedern der projektbegleitenden Arbeitsgruppe zum 28.02.2021 sowie zum 28.02.2022 von der Zuwendungsempfängerin PEPL-Zwischenberichte vorzulegen.

Der fertiggestellte PEPL wird nach Prüfung und Zustimmung durch die Zuwendungsempfängerin, den Freistaat Thüringen und das BfN in Kraft gesetzt. Ein einvernehmlich abgestimmter PEPL ist Voraussetzung für die Bewilligung von Projekt II.

4.7 Der PEPL ist bei Bedarf fortzuschreiben – auch über den Zeitraum der Bundesförderung (Projekt II) hinaus. Es ist sicherzustellen, dass die bei einer Fortschreibung des PEPL vorgesehenen Änderungen über den Freistaat Thüringen mit dem BfN abgestimmt werden. Die Weiterentwicklung des PEPL nach Abschluss des Projektes II ist nicht Gegenstand dieses Zuwendungsbescheides.

5. Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Die Zuwendungsempfängerin richtet eine projektbegleitende Arbeitsgruppe (PAG) ein und übernimmt deren Geschäftsführung einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie arbeitet dabei eng mit dem beauftragten Moderationsbüro zusammen.

Die PAG tagt mindestens einmal jährlich. Allen PAG-Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der PAG-Sitzung aussagekräftige Sitzungsunterlagen (u.a. Tagesordnung, Hintergrundpapiere) zuzuleiten. Die Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

Die PAG ist an den Planungsschritten und der Erstellung des PEPL zu beteiligen. Die Anregungen der PAG sind vom Planerstellungsbüro, welches an den PAG-Sitzungen teilnimmt, zu bewerten und unter Beachtung der Projektziele bei der PEPL-Erstellung zu berücksichtigen. Die Einberufung zusätzlicher Arbeitsgruppen ist möglich. Die PAG setzt sich aus Vertretern folgender Behörden und Verbände zusammen:

- Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN)
- Bundesamt für Naturschutz
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)
- ThüringenForst AöR
- Thüringer Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Rhön
- Landkreis Wartburgkreis
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- Gemeinde- und Städtebund Thüringen
- Gewässerunterhaltungsverbände Felda/Ulster/Werra und Hasel/Lauter/Werra
- Stiftung Naturschutz Thüringen (SNT)
- Anerkannte Naturschutzverbände (TH)
- Thüringer Bauernverband (TBV)
- Thüringer Tourismus GmbH, Rhön GmbH

Weitere Mitglieder bzw. Sachverständige können bei Bedarf hinzugezogen werden.

6. Allgemeine Vorgaben

6.1 Die Projektziele und die Fördergebiete sollen, soweit eine Integration möglich ist, mit Vorrangfunktion „Naturschutz“ in das Landesentwicklungsprogramm Thüringen, in den Regionalplan Südwestthüringen und in die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden des Wartburgkreises und des Landkreises Schmalkalden-Meiningen aufgenommen werden.

6.2 Es wird erwartet, dass der Freistaat Thüringen sowie die von dem Vorhaben berührten Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden) die Ziele des Projektes mittragen und bereit sind, ihre in den Fördergebieten liegenden Flächen unentgeltlich für die Ziele des Projektes zur Verfügung zu stellen und die im Rahmen des Projektes angestrebten Ziele durch verstärkten und vorrangigen Einsatz der Instrumente ihrer Verwaltungen umzusetzen.

6.3 Während der Durchführung des Projektes hat die Zuwendungsempfängerin dem BfN und dem TMUEN jährlich jeweils bis zum 30. April einen Jahresbericht über die im Vorjahr erfolgte Projektumsetzung vorzulegen.

6.4 Nach Abschluss des Projektes I ist durch den Projektträger dem BfN über den Freistaat Thüringen ein Projektantrag für Projekt II vorzulegen. Voraussetzung ist die Vorlage eines positiven Votums zur Fortführung und Umsetzbarkeit. Änderungen für Projekt II gegenüber dem aktuell vorliegenden Projektantrag sind begründet auf der Basis der Ergebnisse des PEPL darzustellen. Ebenfalls ist ein für Projekt II entsprechend überarbeiteter Finanzierungsplan vorzulegen.

7. Veröffentlichungen / Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Publikationen, projektbegleitende Informationsmaßnahmen sowie alle Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von grundlegender und überregionaler Bedeutung sind rechtzeitig mit dem BfN und dem TMUEN abzustimmen. Es ist in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass diese Maßnahmen vom BfN mit Mitteln des BMU sowie vom Freistaat Thüringen (TMUEN) gefördert werden bzw. worden sind. Von regionalen und lokalen Presseveröffentlichungen sind dem BfN im Rahmen der Jahresberichte Abdrucke oder Scans zuzuleiten. Von allen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens stehen und außerhalb der BfN-eigenen Schriftenreihen erscheinen, ist dem BfN ein Belegexemplar zu übersenden.

7.2 Die Logos des BMU, des BfN und „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ sowie des TMUEN sind bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen im Rahmen des o.a. Vorhabens zu verwenden. Dies gilt auch bei Projekt- und Internetpräsentationen. Bei Publikationen aus dem Projekt (Flyer, Broschüren usw.) haben die Logos farbig auf weißem Grund und (in der Regel) auf der Titelseite zu erscheinen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das BfN. Die entsprechenden Vorlagen können beim BfN, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie vom TMUEN angefordert werden.

Gegenstände, die mit den Mitteln des BMU erworben werden und die Wertgrenzen für Inventarisierungen überschreiten, sind ebenfalls mit den Logos des BMU und des BfN zu versehen.

7.3 Bei der Erstellung aller Dokumente ist insbesondere auf Barrierefreiheit der Materialien zu achten, so dass sie auch für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich zugänglich sind. Das BfN-Merkblatt für die Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente aus Word dient hierbei zur Unterstützung

(s. http://www.bfn.de/vorlagen_barrierefreiheit.html).

7.4 Es ist zu gewährleisten, dass der Internetauftritt der Zuwendungsempfängerin mit der BfN-Website (www.bfn.de) unter Verwendung des BfN-Logos verknüpft wird. Barrierefreiheit ist sicherzustellen. Als Ansprechpartnerin im BfN steht hierfür Frau Heike Sommer, Tel.: 0228/8491-1220, zur Verfügung.

7.5 In allen Berichten und bei allen öffentlichkeitsorientierten Maßnahmen ist auf den Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

III. Vorgaben für die Bewirtschaftung der Bundes- und Landesmittel

1. Auszahlung der Mittel

Zuwendungen können erst ausbezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der unten genannten Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist.

Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorher herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin auf dem beigefügten Vordruck (**Anlage 4**) erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten. Falls auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichtet wird, muss der Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abgewartet und der ersten Zahlungsanforderung eine schriftliche Erklärung beigefügt werden, dass keine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben wurde.

Aus haushaltstechnischen Gründen kann eine Auszahlung von Fördermitteln (**Anlage 5**) im jeweils laufenden Haushaltsjahr nur sichergestellt werden, wenn die Mittelanforderung bis spätestens 25.11. des jeweiligen Jahres erfolgt; maßgeblich ist das Datum des Eingangs beim TMUEN.

2. Verwendungsnachweis

Für das jeweils zurückliegende Haushaltsjahr ist durch die Zuwendungsempfängerin jährlich bis zum 30.04. ein Zwischenverwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, vorzulegen.

Für die Erstellung des Verwendungsnachweises liegt ein Vordruck bei (**Anlage 6**). Der Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6 ANBest-P ist bei folgender Stelle einzureichen:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Postfach 900365

99106 Erfurt

IV. Weitere Nebenbestimmungen für die Zuwendungsempfängerin

1. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind über die Festlegungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus folgende Richtlinien des TMWWDG zu beachten:

Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014, maßgebend ist die jeweils aktuell gültige Fassung. Die zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Bescheides gültige Fassung liegt als **Anlage 9** bei.

2. Die beigefügten ANBest-P (**Anlage 2**) sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Änderung und des Widerrufs aus zwingenden, insbesondere haushaltswirtschaftlichen Gründen und der teilweisen oder vollständigen Einstellung der Förderung (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG). Des Weiteren wird die Änderung, Ergänzung und Neuaufnahme von Auflagen vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG).

4. Die Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung“ (**Anlage 7**) und der Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien (**Anlage 8**) sind zu beachten.

Hinweise

Eine Nichtbeachtung der ANBest-P (**Anlage 2**) kann zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen. Auf die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-P wird hingewiesen.

Auf die Möglichkeit gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, Zuwendungen insoweit anzufordern, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden, um dadurch eine rechtzeitige Zurverfügungstellung der Zuwendung und die rechtzeitige Rechnungsbegleichung zu ermöglichen, wird hingewiesen.

Gewährte Skonti sind in Anspruch zu nehmen. Mehrausgaben durch die Nichtinanspruchnahme von Skonti können grundsätzlich nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Begründete Änderungsanträge sind an das TMUEN zu richten. Sie werden dort zur Herstellung des Einvernehmens zuwendungsrechtlich und fachlich geprüft und mit entsprechendem Landesvotum und einem Entwurf für den neuen Finanzierungsplan dem BfN zeitgerecht vorgelegt. Es ist zu beachten, dass je nach Umfang der Änderungen bis zu acht Wochen erforderlich sind, bevor ein Änderungsbescheid an den Zuwendungsempfänger ergehen kann.

Andere rechtliche Voraussetzungen und Erfordernisse, wie z. B. Zulassungen und Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt. Dieser Bescheid ergeht ferner unbeschadet privater Rechte Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99 425 Weimar,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ich wünsche Ihnen bei der Umsetzung des Projektes viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anja Siegesmund', with a stylized flourish at the end.

Anja Siegesmund

